
Datum: 26.02.2008
Gericht: Sozialgericht Aachen
Spruchkörper: 20. Kammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: S 20 AY 1/08
ECLI: ECLI:DE:SGAC:2008:0226.S20AY1.08.00

Sachgebiet: Sonstige Angelegenheiten
Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:

Der Bescheid des Beklagten vom 12.11.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.12.2007 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin unter entsprechender Abänderung des Bescheides vom 06.08.2007 Leistungen gem. § 2 AsylbLG in entsprechender Anwendung des SGB XII anstelle der bewilligten Leistungen nach § 3 AsylbLG für den Monat August 2007 zu gewähren. Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin trägt der Beklagte. Die Berufung wird zugelassen.

- Tatbestand: 1
- Die Beteiligten streiten über einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in entsprechender Anwendung des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für den Monat August 2007. 2
- Die am 00.00.1978 geborene Klägerin ist ghanaische Staatsangehörige. Sie hat zwei Kinder, die am 00.00.2004 bzw. am 00.00.2006 geboren wurden. Die Klägerin reiste am 05.07.2004 nach Deutschland ein. Sie bezieht seit 07.07.2004 bis heute von dem Beklagten Leistungen nach §§ 3 bis 7 AsylbLG. Von Dezember 2005 bis Juli 2007 lebten die Klägerin und ihre Kinder mit dem erwerbstätigen Vater der Kinder, E.N., in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen. In dieser Zeit wurden Einkommen/Unterhaltsleistungen des Herrn N. auf den Bedarf der Klägerin und ihrer Kinder nach dem AsylbLG mindernd angerechnet. Dies führte dazu, dass in den Monaten Dezember 2005, Juli und August 2006 kein Bedarf bestand und deshalb keine Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG gezahlt wurden. Soweit die Klägerin in der 3

Klageschrift angegeben hat, auch für Januar 2007 seien keine Leistungen nach § 3 AsylbLG gezahlt worden, wird dies durch den Bewilligungsbescheid vom 03.01.2007 (Bl. 474 ff. der Verwaltungsakte) und die darauf erfolgte Auszahlung per Scheck (Bl. 482 der Verwaltungsakte) widerlegt. Das zweite Kind der Klägerin erhält seit 01.06.2007, das erste Kind seit 01.08.2007 Sozialhilfe nach dem SGB XII. Seit 01.08.2007 leben die Klägerin und ihre Kinder nicht mehr mit Herrn N. zusammen.

Die Bewilligung der Leistungen nach dem AsylbLG erfolgten seit Juli 2004 (fast immer) durch jeweiligen Verwaltungsakt für einen Monat, zuletzt durch Bescheid vom 02.05.2007 für Mai 2007, durch Bescheid vom 30.05.2007 für Juni 2007, durch Bescheid vom 06.07.2007 für Juli 2007, durch Bescheid vom 06.08.2007 für August 2007 und durch Bescheid vom 28.09.2007 für September 2007. 4

Gegen den Bescheid vom 28.09.2007 legte die Klägerin am 24.10.2007 Widerspruch ein und beantragte, ihr Leistungen gem. § 2 AsylbLG zu gewähren sowie den bereits bestandskräftigen Bescheid vom 06.08.2007 nach Maßgabe des § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) aufzuheben und die vorenthaltenden Leistungen nach § 2 AsylbLG nachzuzahlen. Sie vertrat die Auffassung, aufgrund ihrer Einreise am 05.07.2004 in das Bundesgebiet und des Umstandes, dass sie seitdem im Leistungsbezug nach dem AsylbLG gestanden habe, stünden ihr spätestens ab August 2007 Leistungen nach § 2 AsylbLG analog dem SGB XII zu; eines Antrags für eine Leistungsumstellung habe es nicht bedurft; zum Zeitpunkt des Anspruches auf Leistungsumstellung habe noch die 36-Monate-Frist nach § 2 AsylbLG alter Fassung (a.F.) gegolten. 5

Der Beklagte wies den Widerspruch gegen den Bescheid vom 28.09.2007 durch Widerspruchsbescheid vom 05.11.2007 zurück. Er meinte, ein privilegierter Anspruch auf Leistungen analog dem SGB XII scheitere bereits daran, dass die Klägerin nicht über eine Dauer von insgesamt 36 bzw. 48 Monaten tatsächlich Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten habe. Dagegen erhob die Klägerin am 18.11.2007 Klage, die durch Urteil der Kammer vom 29.01.2008 (S 20 AY 20/07) abgewiesen wurde. 6

Den im Widerspruchsschreiben vom 24.10.2004 gestellten Antrag auf Überprüfung des bestandskräftigen Bescheides vom 06.08.2007 und Nachzahlung höherer AsylbLG-Leistungen (für August 2007) lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 12.11.2007 ab und wies den dagegen eingelegten Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 07.12.2007 zurück. 7

Dagegen hat die Klägerin am 03.01.2008 Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, für den Monat August 2007 die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG (a.F.) erfüllt zu haben. Auf die insoweit noch maßgebliche 36-Monate-Frist seien nicht nur Zeiten des tatsächlichen Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG anzurechnen, sondern auch solche Zeiten, in denen der Lebensunterhalt anderweitig als durch einen tatsächlichen Bezug von Grundleistungen sichergestellt worden sei. Der bestandskräftige Bescheid vom 06.08.2007 sei daher rechtswidrig und gem. § 44 SGB X aufzuheben. Die Anwendbarkeit dieser Verfahrensvorschrift ergebe sich ausdrücklich aus § 9 Abs. 3 AsylbLG. 8

Die Klägerin beantragt nach ihrem schriftsätzlichlichen Vorbringen, 9

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 12.11.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.12.2007 und entsprechender Abänderung des bestandskräftigen Bescheides vom 06.08.2007 zu verpflichten, ihr für August 2007 Leistungen gem. § 2 AsylbLG in entsprechender Anwendung des SGB XII unter Anrechnung 10

der gewährten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren. Der Beklagte beantragt schriftsätzlich, die Klage abzuweisen.

Er bleibt bei seiner Auffassung, dass für die Erfüllung der 36- bzw. 48-Monate-Frist nur Zeiten des tatsächlichen Bezugs von Leistungen nach §§ 3 bis 7 AsylbLG berücksichtigt werden können. Das von der Klägerin gewünschte Ergebnis ließe sich rechtsdogmatisch nur über das Rechtsinstitut einer analogen Anwendung des § 2 AsylbLG dergestalt erzielen, dass anstelle des im Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich geforderten Leistungsbezuges "über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG" auch Zeiträume einzubeziehen seien, in denen überhaupt keine (Sozial-)Leistungen tatsächlich bezogen worden seien. Eine Analogie sei nur zulässig, wenn das Gesetz ein planwidrige Regelungslücke enthalte. Eine solche sei jedoch nicht ersichtlich. Das AsylbLG sei wiederholt geändert worden, zuletzt durch das Gesetz vom 19.08.2007, durch das die 36-Monate-Frist auf eine 48-Monate-Frist verlängert worden sei. Auch in der geänderten Fassung des § 2 AsylbLG werde aber nach wie vor auf den Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG in der (verlängerten) Frist abgestellt. Angesichts dieser eindeutigen Aussage des Gesetzgebers bleibe kein Raum für eine analoge Anwendung bzw. eine anspruchsbegründende Auslegung. Im Übrigen findet § 44 SGB X im Asylbewerberleistungsrecht keine Anwendung. Hier gelte der Grundsatz und das "Strukturprinzip" des Sozialhilferechts "keine Hilfe für die Vergangenheit".

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen die Klägerin betreffende AsylbLG-Akte sowie der ebenfalls beigezogenen Ausländerakte, die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen haben.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten übereinstimmend mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin wird durch die angefochtenen Bescheide beschwert im Sinne des § 54 Abs. 2 SGG, da sie rechtswidrig sind. Der Beklagte hat zu Unrecht die Rücknahme des Bescheides vom 06.08.2007 gem. § 44 SGB X abgelehnt. Denn bei Erlass dieses Verwaltungsaktes ist das Recht unrichtig angewandt worden; dadurch sind der Klägerin zu geringe Sozialleistungen erbracht worden.

Die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 44 SGB X ergibt sich ausdrücklich aus § 9 Abs. 3 AsylbLG. Soweit das Verwaltungsgericht Münster unter Hinweis auf Strukturprinzipien des Sozialhilferechts ("keine Hilfe für die Vergangenheit") und die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 15.12.1983 - 5 C 65/82 = BVerwGE 68, 285 = FEVS 33, 133; Urteil vom 13.11.2003 - 5 C 26/02 = FEVS 55, 320) die entsprechende Anwendbarkeit des § 44 SGB X auf AsylbLG-Leistungen abgelehnt hat (VG Münster, Urteil vom 04.10.2005 - 5 K 1271/03), folgt die Kammer dieser Entscheidung nicht. Die vom VG Münster bemühte Entstehungsgeschichte stützt die Auffassung des VG nicht. Zwar heißt es in der Gesetzesbegründung, mit der entsprechenden Anwendung der aufgeführten Vorschriften des SGB X werde der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben, einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn z.B. zunächst nicht bekannt war, dass der Leistungsberechtigte über eigenes Einkommen verfügt

und ihm daher zu Unrecht Leistungen erbracht worden sind, weshalb in solchen Fällen die Vorschriften über die Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten und die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistung entsprechende Anwendung finden sollten (vgl. BT-Drucksache 13/2746, S. 17). Jedoch hat der Gesetzgeber eben nicht nur die §§ 45 bis 50 SGB X, die die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung von Verwaltungsakten und die Erstattung von Leistungen zu Ungunsten von Leistungsempfängern regeln, sondern auch die Vorschrift des § 44 SGB X, der die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes zu Gunsten des Leistungsberechtigten regelt, für anwendbar erklärt. Trotz mehrfacher Änderungen des AsylbLG und zahlreicher Möglichkeiten zur Änderung dieses Gesetzes ist der Verweis auf § 44 SGB X in § 9 Abs. 3 AsylbLG nicht gestrichen worden. Daraus wird deutlich, dass eine Zugunstenentscheidung entsprechend § 44 SGB X im AsylbLG vom Gesetzgeber gewollt war und ist. Ohnehin ist fraglich, ob die frühere Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Nichtanwendbarkeit des § 44 SGB X im Sozialhilferecht noch Bestand hat. Für das Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist sie bereits aufgegeben worden (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 13.04.2005 - 12 ZB 05.262 = FEVS 56, 574; BSG, Urteil vom 16.10.2007 - B 8/9b SO 8/06 R).

Für den allein streitbefangenen Anspruch für August 2007 war noch § 2 Abs. 1 AsylbLG in der bis 27.08.2007 geltenden Fassung (im Folgenden: a.F.) anzuwenden. Denn bei Erlass des Bescheides vom 06.08.2007 war § 2 Abs. 1 AsylbLG in der Fassung durch Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 des "Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union" vom 09.08.2007 (BGBl. I S. 1970) noch nicht in Kraft getreten; dieses Gesetz ist am 27.08. 2007 verkündet und gem. Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes am 28.08.2007, dem Tag nach der Verkündung, in Kraft getreten. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG (a.F.) ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Durch die Gesetzesänderung mit Wirkung ab 27.08.2007 ist die Frist des § 2 Abs. 1 AsylbLG auf 48 Monate angehoben worden.

17

Für den Anspruch für August 2007 hat die Klägerin die noch maßgebliche 36-Monate-Frist erfüllt. Vom 07.07.2004 bis 31.07.2007 sind ihr für einen Teilmonat (Juli 2004) und für 36 volle Monate (August 2004 bis Juli 2007) Leistungen nach § 3 AsylbLG bewilligt worden. Der Beklagte hat für den gesamten Zeitraum den asylbewerberleistungsrechtlichen Bedarf der Klägerin und ihrer Kinder Monat für Monat berechnet und festgestellt. Lediglich in den 3 Monaten (Dezember 2005, Juli und August 2006), in denen das - unterschiedliche hohe - Einkommen des Lebensgefährten und Kindesvaters den Bedarf der Klägerin und ihrer Kinder überschritt, wurde keine Leistung an sie ausgezahlt. Nach dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 AsylbLG ist aber dessen Vorgabe "über einen Zeitraum von insgesamt 36 (48) Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben" auch dann als erfüllt anzusehen, wenn ein Leistungsberechtigter über einen Zeitraum vom mindestens 36 (48) Monaten Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG hatte und diese Leistungen erhalten oder nur wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen hat.

18

Nach dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 AsylbLG sollen grundsätzlich alle Leistungsberechtigten des § 1 AsylbLG nach 36 (48) Monaten Leistungen auf dem Sozialhilfeniveau des SGB XII erhalten; lediglich bei rechtsmissbräuchlich beeinflusster Aufenthaltsdauer soll dies ausgeschlossen sein (vgl. BT-Drucksache 15/420 S. 121 zu Art. 8 Nr. 3). Nach der ursprünglichen Fassung des § 2 Abs. 1 AsylbLG vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1074) erhielten Leistungsberechtigte bereits nach einem Zeitraum von 12 Monaten, in dem sie abgesenkte Leistungen nach dem AsylbLG erhalten hatten, die höheren Leistungen entsprechend dem

19

BSHG. Geduldete Ausländer, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht ausreisen konnten, erhielten sogar unmittelbar Sozialhilfe nach dem BSHG. Der Gesetzgeber des AsylbLG vom 30.06.1993 hat den Wechsel von Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG auf Leistungen entsprechend dem BSHG (ab 01.01.2005: SGB XII), d.h. auf Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums damit begründet, "dass bei einem längeren Zeitraum des Aufenthalts und - mangels Entscheidung - noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind" (BT-Drucksache 12/5008, S. 15). Hatte der Gesetzgeber den nicht bestehenden oder minderen Angleichs- und Integrationsbedarf ursprünglich nur für 12 Monate gesehen, so hat er diesen Zeitraum später durch das 1. AsylbLG-Änderungsgesetz vom 26.05.1997 (BGBl. I S. 1130) auf 36 Monaten ausgedehnt, allerdings mit der Begrenzung auf Personen, die Leistungen erst seit dem 01.06.1997 erhielten. Auch hierbei war es erklärte Absicht des Gesetzgebers, in den Fällen, in denen der Aufenthalt länger dauert als im Normalfall, den betroffenen Ausländern spätestens nach 3-jähriger Duldung oder Aufenthaltsgestaltung "auch eine Integration in die deutsche Gesellschaft durch öffentliche Mittel zu ermöglichen, so dass die höheren Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren sind" (BT-Drucksache 13/2746 S. 15). Die 36-Monate-Frist (ab 28.08.2007: 48-Monate-Frist) des § 2 Abs. 1 AsylbLG, nach deren Ablauf die höheren Leistungen entsprechend dem SGB XII vorgesehen sind, hat also nicht den Selbstzweck, den nach § 1 AsylbLG Leistungsberechtigten in jedem Fall ein Wirtschaften unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums auf der Basis der abgesenkten Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG zuzumuten; vielmehr legt sie fest, nach welchem Zeitraum der Gesetzgeber von einem "längeren Aufenthalt und einem damit verbundenen, legitimen Bedürfnis des Betroffenen auf Integrationsleistungen" ausgeht (BT-Drucksache 15/4645, S. 6). In diesem Sinne ist die Frist des § 2 Abs. 1 AsylbLG auch dann erfüllt, wenn ein Leistungsberechtigter über einen Zeitraum von mindestens 36 (48) Monaten Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG hatte und diese Leistungen erhalten oder nur wegen zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen nicht bezogen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

20

Die Kammer hat die Berufung zugelassen, weil sie der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beimißt (vgl. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

21